



Datum: 23. Juni 2020

Beschlussvorlage - B/0133/2020

Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
Einbringer	Fachbereich I - Recht und Service für die Kreisverwaltung

			Abstimmungsergebnisse			
BERATUNGSFOLGE	DATUM	TOP	JA	NEIN	ENTHALTUNGEN	EINSTIMMIG
Kreisausschuss	08.07.2020					
Kreistag	15.07.2020					

Wahl des Landrates des Salzlandkreises 2021

hier: Bestimmung des Wahltages und einer eventuell erforderlichen Stichwahl

Beschlussvorschlag

- 1. Der Kreistag bestimmt als Wahltag für die Wahl des Landrates (m/w/d) im Salzlandkreis den 24.01.2021.**
- 2. Eine eventuell erforderliche Stichwahl findet am 07.02.2021 statt.**

Sachverhalt

Nach § 5 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.02.2004, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18.02.2020 (GVBl. LSA S. 25, 39) bestimmt der Kreistag den Wahltag für die Wahl des Landrates. Nach § 5 Abs. 3 Satz 2 KWG LSA dauert die Wahlzeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Nach § 63 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) hat die Wahl des Hauptverwaltungsbeamten frühestens sechs Monate und spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit zu erfolgen. Die Amtszeit beträgt gemäß § 61 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA sieben Jahre. Sie beginnt mit dem Amtsantritt, § 61 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA.

Herr Markus Bauer hat das Amt des Landrates am 16.07.2014 angetreten. Die Amtszeit dieser Wahlperiode endet damit mit Ablauf des 15.07.2021. Die Wahl muss daher in der Zeit vom 16.01.2021 bis zum 15.06.2021 stattfinden. Da gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 KWG LSA Wahltag ein Sonntag sein muss, ist der frühestmögliche Wahltag der 17.01.2021 und der spätestmögliche Wahltag der 13.06.2021.

Nach der letzten Landratswahl (2014) hat sich im Rahmen der Amtsübergabe gezeigt, dass ein Wahltag und eine ggf. erforderliche Stichwahl am Ende des möglichen Zeitrahmens und damit kurz vor Ablauf der Amtszeit zu Schwierigkeiten bei der Amtsübergabe führen kann, da hierfür nur ein sehr kurzer Zeitraum möglich ist.

Für den Fall, dass keine Wiederwahl erfolgt, muss der dann neue Landrat außerdem ausreichend Zeit und Gelegenheit haben, seine beruflichen Angelegenheiten zu regeln und zum Abschluss zu bringen. Dabei ist es möglich, dass ein bestehendes Arbeitsverhältnis gekündigt und eine Kündigungsfrist eingehalten werden muss.

Um nicht einer großen Zahl potentieller Bewerber so von vornherein die Möglichkeit einer Wahl zu nehmen oder zu erschweren, ist ein möglichst früher Wahltag erforderlich.

Hinzu kommt, dass im Falle eines Wahleinspruchs die Vertretung über diesen zu entscheiden hat, § 51 Abs. 1 KWG LSA. Zwar hat ein Wahleinspruch keine aufschiebende Wirkung (§ 50 Abs. 5 Satz 1 KWG LSA) und hindert damit nicht den Amtsantritt. Allerdings empfiehlt es sich aus Gründen der Rechtsklarheit, dass ein Wahleinspruchsverfahren zumindest bis zur Entscheidung durch die Vertretung vor Beginn der neuen Wahlperiode durchgeführt ist. Sollte sich eine evtl. Klage anschließen, wäre das Verfahren ohnehin nicht bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen.

Gemäß § 30 Abs. 8 KWG LSA ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet nach § 30a Abs. 1 und 3 KWG LSA frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl zwischen den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, eine Stichwahl statt.

Aus den vorgenannten Gründen wird vorgeschlagen, als Wahltag den 24.01.2021 und als Tag einer evtl. erforderlichen Stichwahl den 07.02.2021 zu bestimmen.

Marko Gregor
Kreiswahlleiter